

# Wettbewerbshüter hebeln Wettbewerb aus

Gegner des neuen Basler Hafenterminals reichen beim Bundesrat eine Aufsichtsbeschwerde ein

DAVID VONPLON

Es ist eines der grössten Infrastrukturprojekte der Schweiz. Bis 2022 wollen die Logistikfirmen SBB Cargo, Hupac und Contargo die Kapazitäten des Verlags von Containern in Basel verdoppeln. In einem ersten Schritt ist geplant, ein Grossterminal für Strassen- und Schienentransporte zu realisieren. Danach soll die Anlage durch ein neues Hafenbecken erweitert werden. Gut 250 Millionen Franken kostet das Vorhaben Gateway Basel Nord insgesamt. Vorgesehen ist, dass der Bund allein in der ersten Etappe 83 Millionen Franken dazu beisteuert – und später noch einmal 40 Millionen Franken.

Gegen das von staatsnahen Unternehmen dominierte Vorhaben wurden von Anfang an Bedenken laut. Gegner des Projekts befürchten, dass SBB Cargo zusammen mit den beiden anderen Anbietern nicht nur massive Überkapazitäten im Containerverlad schafft, sondern dass die Unternehmen mit dem geplanten Hafenterminal auch eine marktbeherrschende Stellung im Containerumschlag erhielten. Das führte dazu, dass heute erfolgreiche private Unternehmen aus dem Basler Rheinhafen verdrängt würden.

## Kurioser Entscheid

Die Wettbewerbskommission (Weko) prüfte den Zusammenschluss der drei Unternehmen – und genehmigte ihn im Juni ohne jegliche Auflagen. Der Entscheid ist indes kurios: Die Wettbewerbshüter kamen selber zum Schluss, dass das geplante Hafenterminal den Wettbewerb beim Güterumschlag im Import- und Exportverkehr aushebelt. Weil der Zusammenschluss jedoch nach Ansicht der Behörde zu Effizienzvorteilen führt, erachtet sie ihn als gerechtfertigt. So führe Gateway Basel Nord zu substanziellen Kosten- und Zeiteinsparungen im kombinierten Verkehr.

Gegen diesen Entscheid formiert sich nun Widerstand. Man habe beim Bundesrat eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Weko eingereicht, sagt Roman Mayer, Verwaltungsratspräsident der Basler Firma Swissterminal, die in direkter Konkurrenz zu Gateway Basel Nord steht. Man verlange damit die Aufhebung des Weko-Entscheids. Der Bas-



2022 soll das über 250 Millionen Franken teure Containerterminal Gateway Basel Nord gebaut sein.

ler sieht sonst die Existenz der KMU gefährdet: «Kommt das Grossterminal, werden die bestehenden Marktstrukturen weggeschwemmt. Die privaten Unternehmen gehen unter. Und mit ihnen der Wettbewerb.»

Mayer wirft der Weko vor, sie habe ihren Entscheid ohne die nötigen sachlichen Grundlagen gefällt. «In den von der Weko durchgeführten Hearings mit Fachleuten und Mitbewerbern war die Frage der Effizienz nie ein Thema, ebenso wenig in den an die verschiedenen Akteure verschickten Fragebögen.» Auch bestätigte sich die von den Betreibern des Terminals übernommene Behauptung, das neue Terminal führe zu Kosteneinsparungen, in der Praxis nicht. Die Weko sieht den Effizienzvorteil des neuen Terminals darin, dass auch lange Güterzüge ungeteilt abgefertigt werden können. Laut Mayer sind kürzere Züge im Umschlag jedoch effizienter.

Fachleute teilen Mayers Kritik. Im vorliegenden Fall seien die Wettbewerbsbehörden von Effizienzgewinnen ausgegangen, ohne diese vertieft zu prüfen oder zu belegen, sagt Mark Schelker, Professor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Freiburg. Es sei äusserst kritisch, wenn staatliche und marktmächtige Unternehmen private Unternehmen in angrenzenden Märkten mit dem Segen der Weko verdrängen dürften. Der ehemalige Weko-Vizedirektor Patrick Krauskopf, der für die Wirtschaftskammer Baselland ein kritisches Gutachten zum Basler Grossprojekt erstellt hat, moniert, dass die Fusionskontrolle in der Schweiz zunehmend zu Makulatur werde.

## KMU werden verdrängt

Offenbar führte der Entscheid auch innerhalb der Weko zu Dissonanzen. Darauf deutet jedenfalls hin, dass mit dem

Gewerbeverbands-Vizedirektor Henriette Schneider ein aktives Weko-Mitglied die eigene Behörde in einem Artikel in der «Gewerbezeitung» kritisiert. Eigentlich sei das Gesetz dazu da, den Wettbewerb zu schützen, heisst es darin, doch «die Praxis der Weko stellt diese Ordnung auf den Kopf». So werde das Kartellgesetz immer mehr zum Instrument der Wettbewerbsbehörde, um gegen KMU vorzugehen. Gemäss anonymen Quellen hatte das Weko-Sekretariat ursprünglich ein Verbot des Zusammenschlusses gefordert – davon mangels Erfolgchancen in der Kommission jedoch abgesehen.

Weko-Präsident Andreas Heinemann will diese Darstellung weder bestätigen noch dementieren. Das Sekretariat lege jeweils eine vorläufige Beurteilung vor. Auf dieser Grundlage entwickelten sich dann die weitere Abklärung des Sachverhalts und die rechtliche Beurteilung, so der oberste Wettbewerbshüter.

## Zusatzschleife für Bundesanwalt Lauber

Die Gerichtskommission des Parlaments vertagt ihren Entscheid zur Wiederwahl von Michael Lauber. Dieser erhält bis Montag Zeit, um zu zwei Anträgen auf Nichtwiederwahl Stellung zu nehmen.

CHRISTOF FORSTER, BERN

Jean-Paul Gschwind (cvp., Jura), der rührige Präsident der Gerichtskommission, versuchte gar nicht erst, seine Überforderung zu kaschieren. Bundesanwalt Michael Lauber habe sich vor der Kommission in einer Debatte auf sehr hohem Niveau mit juristischen Argumenten verteidigt. Als studierter Tierarzt habe er Mühe gehabt, den Ausführungen zu folgen, sagte Gschwind am Mittwoch. Neben Lauber hat die Kommission auch Hanspeter Uster, den Präsidenten der Aufsichtsbehörde (AB-BA), und Ständerat Hans Stöckli, den für die Gerichte zuständigen Vertreter der Geschäftsprüfungskommissionen, angehört. Neue Erkenntnisse zu Lauber gab es dabei nicht. Zu der von der Aufsichtsbehörde geführten Disziplinaruntersuchung gegen Lauber liegt auch kein Zwischenbericht vor.

## Zweifel nicht ausgeräumt

Dem Bundesanwalt gelang es aber offenbar nicht, die Zweifel an seiner Person auszuräumen. Jedenfalls reichte Nationalrätin Sibel Arslan (Grüne, Basel-Stadt) am Mittwoch einen Antrag auf Nichtwiederwahl ein, den sie im Vorfeld der Sitzung angekündigt hatte. Es seien grobfahrlässige und vorsätzliche Handlungen, inoffizielle Gespräche zu führen und diese nicht zu protokollieren, sagte Arslan gegenüber SRF. Sie verwies auf ein Urteil des Bundesstrafgerichts, wonach Lauber in einer Anzahl von Fifa-Fällen in den Ausstand treten müsse. Das Gericht hielt fest, dass der Bundesanwalt mit seinen Treffen die Regeln der Strafprozessordnung verletzt, das Gebot der Gleichbehandlung aller Verfahrensbeteiligten missachtet und die Anforderungen an die Transparenz übergangen habe.

Auch der Berner BDP-Nationalrat Lorenz Hess hatte vor der Sitzung Laubers Wiederwahl öffentlich infrage gestellt. Ob er der Urheber des zweiten Antrags auf Nichtwiederwahl ist, bleibt indes offen. Die Gerichtskommission hat entschieden, weder über die Autoren noch über den Inhalt der Anträge zu informieren. Die beiden Anträge haben zur Folge, dass die Gerichtskommission erst in einer Woche entscheiden wird, ob sie Lauber der Bundesversammlung zur Wiederwahl empfiehlt. Für diesen Fall sehen die Regeln nämlich vor, dass Lauber zu den Vorwürfen schriftlich Stellung nehmen kann. Er hat dafür bis am kommenden Montag Zeit.

Nicht mehr gerüttelt wird am Termin für die Wahl der Bundesversammlung, der auf den 25. September gelegt ist. Dann komme es auf jeden Fall zur Wiederwahl oder Nichtwiederwahl von Lauber, sagte Matthias Aebischer (sp., Bern), Mitglied der Gerichtskommission. Falls Lauber nicht bestätigt wird, schreibt die Kommission die Stelle des Bundesanwalts neu aus.

## Auch politische Kriterien?

An ihrer Sitzung vom nächsten Mittwoch wird die Gerichtskommission laut Aebischer auch darüber diskutieren, ob ihre Wahlempfehlung nach rein juristischen Kriterien erfolgen muss – oder ob auch politische Erwägungen mitspielen dürfen. In der ersten Lesart, die bis jetzt gegolten hat, ist eine Empfehlung auf Nichtwiederwahl nur dann zulässig, wenn Lauber die Amtspflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig schwer verletzt hat. Dafür gibt es weiterhin keine Anhaltspunkte. Anders sieht es aus, wenn auch Aspekte wie Vertrauen und Glaubwürdigkeit eine Rolle spielen. Die Bundesversammlung muss sich nicht an juristische Vorgaben halten, sondern ist frei in ihrem Entscheid.

# «Hoi ihr lieben. Habe ein Kind getötet»

Erste Gerichtsentscheide zeigen, wie es zur Tötung eines Schulbuben in Basel durch eine Rentnerin kommen konnte

DANIEL GERNY

Am 21. März 2019 sticht eine 75-jährige Schweizerin am St. Galler-Ring in Basel kurz nach 12 Uhr mittags aus dem Nichts auf einen siebenjährigen Buben ein, der sich auf dem Nachhauseweg befindet. Es sei aus ihr rausgekommen, wird die mutmassliche Täterin später der Polizei erzählen: Sie habe «nur noch zugestochen». Nach der Schreckstat sammelt sich die Frau zunächst auf einer nahe gelegenen Sitzbank. Dann verschwindet sie, als sei nichts passiert.

Für den schwerverletzten Knaben kommt jede Hilfe zu spät. Obwohl die Ärzte alles versuchen, stirbt er kurze Zeit später im Kinderspital. Die Stadt ist schockiert, ja fassungslos. Hunderte bekunden bei einem Trauermarsch ihr Mitgefühl. Kaum je hat ein Verbrechen Basel so aus der Ruhe gebracht. Die Wehrlosigkeit des Schulbuben, die Sinnlosigkeit der Tat, die Zufälligkeit des Opfers – wie bloss konnte es so weit kommen?

## Eine schreckliche SMS

Neue Gerichtsentscheide bringen nun etwas Licht ins Dunkel. Sie zeichnen das Bild einer Frau, die schon vor über 40 Jahren mit den Behörden in Konflikt geriet, unterlag und seither stets in der wahnhaft anmutenden Überzeu-

gung lebte, ihr werde Unrecht angetan. Bis zum bitteren Ende behält die Frau ihre entrückte Sichtweise bei. An jenem 21. März meldet sie sich kurz nach der Tat bei mehreren Personen mit einer schrecklichen SMS.

Die Textnachricht ist in einem neuen Zwischenentscheid des Basler Appellationsgerichtes erwähnt. Tonlage und Wortwahl sind mit der Tat nicht in Einklang zu bringen: «Hoi ihr lieben», beginnt die SMS harmlos. «Habe ein Kind getötet damit ich mein Eigentum zurückbekomme. Stelle mich der Polizei und übernehme die Verantwortung, sofern ich nicht als Staatsfeind umgebracht werde.»

Tatsächlich marschiert die Frau nach der kurzen Pause auf der Sitzbank zur Staatsanwaltschaft, die sich gut 20 Gehminuten vom Tatort entfernt befindet. Von Übernahme der Verantwortung kann allerdings keine Rede sein. Zwar bestreitet die Beschuldigte die Tat nicht, doch sie interpretiert sie als Verzweiflungstat, als eine Art legitimen Hilfeschrei, zu der sie von aussen getrieben worden sei. Nun müssten die Verfehlungen von Ämtern und Gerichten, die sie stets erlebt habe, endlich rücksichtslos aufgeklärt werden, hofft sie. Reue scheint sie nicht zu verspüren.

In einer Einvernahme kurze Zeit nach der Tat stellt sie nüchtern fest: «Am meisten hat mich die Erkennt-

nis erschüttert, dass ein Mensch wirklich fähig ist zu einem Tötungsdelikt, wenn man ihm ein Motiv liefert und ihn drückt. Ich hätte nie gedacht, dass man einen Menschen so weit treiben kann.» Die Beschuldigte habe das Leben als blosses Mittel zum Zweck genommen, um dadurch auf ihre persönliche Situation aufmerksam zu machen, umschreibt das Appellationsgericht die Tragik dieses Verbrechens.

«Von einer wahnhaften Störung», die im Zusammenhang mit einem lebensgeschichtlichen Ereignis stehe, ging ein Gutachten allerdings schon im Jahr 2016 aus. Die Baselbieter Staatsanwaltschaft hatte damals ein Verfahren wegen Drohung und Nötigung eröffnet. Es waren die Spätfolgen eines Konfliktes aus den 1970er Jahren, den die Beschuldigte nie überwunden hatte.

## Im Streit mit den Behörden

Aus weiteren Unterlagen geht hervor, wie die Beschuldigte die Baselbieter Behörden unter dem Titel «Justizkorruptionsaffäre» während Jahren und Jahrzehnten mit einer Flut von Eingaben traktierte, zunächst zusammen mit ihrem inzwischen verstorbenen Lebenspartner.

Bei Querulanten ist das Rechtsempfinden übersteigert und das Gerechtigkeitsgefühl egozentrisch ausgeprägt,

erklären Fachleute. Sie verhalten sich eher wie Sieger und gehen nach jeder Niederlage zum nächsten Angriff über. Bei der Beschuldigten scheint dies nicht anders zu sein: Laut dem Gutachten von 2016 hat sich bei ihr nach einem missliebigen Justizentscheid im Jahre 1977 ein «unkorrigierbares Wahnsystem» entwickelt. Sie sei in der Folge mehrmals in einer psychiatrischen Klinik gewesen, habe sich aber meist als nicht behandlungswillig gezeigt, heisst es in dem nun veröffentlichten Entscheid des Appellationsgerichts. 2003 wurde die Beschuldigte als vollständig unzurechnungsfähig eingestuft. Die Störung habe «insgesamt eine schlechte Prognose».

Offen bleibt vorerhand, weshalb das Eskalationspotenzial trotz unübersehbaren Hinweisen nicht früher erkannt wurde. Heute stuft das Appellationsgericht das Risiko einer Wiederholungstat als äusserst hoch ein. Der Versuch der Beschuldigten, per Gerichtsentscheid vorzeitig aus der Untersuchungshaft entlassen zu werden, blieb deshalb chancenlos. Ihre Beschwerde wies das Appellationsgericht mit Hinweis auf die ungünstige Rückfallprognose ab. Inzwischen hat die Basler Staatsanwaltschaft die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich mit einem neuen Gutachten beauftragt. Es ist nicht überraschend, dass die Beschuldigte auch dagegen vorgeht.